



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Wolfgang Ehmke, BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.  
Asta von Oppen, Rechtshilfe Gorleben e.V.  
Bjarne Schemionek, Bäuerliche Notgemeinschaft

***Ausschließlich per mail:***  
wolfgang-ehmke@t-online.de  
asta.oppen@posteo.de

Gerrit Niehaus  
- Ministerialdirektor -  
Leiter der Abteilung S  
Nukleare Sicherheit,  
Strahlenschutz

TEL +49 22899 305-2800  
FAX +49 22899 305-3965

Gerrit.niehaus@bmu.bund.de  
www.bmu.de

Bonn, 02.02.2024

Sehr geehrte Frau von Oppen,  
sehr geehrter Herr Schemionek,  
sehr geehrter Herr Ehmke,

vielen Dank für die Einladung zum Infoabend zum Thema „Zwischen Zwischen- und Endlagerung“ am 9. Oktober 2023, die Herr Parlamentarischer Staatssekretär Christian Kühn gerne wahrgenommen hat. Herr Kühn bedankt sich für die guten Diskussionen im Rahmen dieser Veranstaltung und bedauert, dass einige fachliche Fragen in der Veranstaltung nicht in dem Umfang adressiert werden konnten, wie Sie sich erhofft haben. Herr Kühn bat mich, Ihre Nachfragen zu beantworten.

Zu 1. Forschungsprogramm der BGZ:

Das BGZ-Forschungsprogramm ist auf die deutlich verlängerten Lagerzeiten ausgerichtet. Zusammen mit verschiedenen Partnern aus der Industrie und Forschung werden durch die BGZ die Sicherheitsnachweise, die den



Seite 2

Aufbewahrungsgenehmigungen und verkehrsrechtlichen Zulassungen zugrunde liegen, systematisch und kritisch im Hinblick auf die verlängerte Zwischenlagerung hinterfragt. Dabei fließen eigene Betriebserfahrungen zu den Lagergebäuden, Behältern und Inventaren ein. Ein weiterer wichtiger Bestandteil bei der Ableitung des Forschungsbedarfs für die verlängerte Zwischenlagerung ergibt sich aus dem internationalen Austausch und der Auswertung aktueller Forschungsergebnisse, aus denen sich der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik ableiten lässt.

Das BGZ-Forschungsprogramm beschränkt sich dabei nicht auf den Bereich der Behälter oder des Verhaltens der Hüllrohre, sondern umfasst auch die Beteiligung an der Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur nicht-invasiven Analyse des Inventarzustands für Transport- und Lagerbehälter bei der verlängerten Zwischenlagerung. Eine Übersicht über das BGZ-Forschungsprogramm ist einsehbar auf:

<https://bgz.de/forschungsprogramm/>

Bereits seit mehr als zehn Jahren werden im Auftrag des BMUV Untersuchungen im Hinblick auf eine längerfristige Zwischenlagerung im nationalen und internationalen Rahmen durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse weisen darauf hin, dass für den jetzt in der Diskussion stehenden Zeitraum für die verlängerte Zwischenlagerung kein systematisches Versagen der Behälterdichtsysteme, der Behältereinbauten sowie der Integrität der bestrahlten Brennelemente oder verglasten hochradioaktiven Abfälle zu besorgen ist.

Darüber hinaus fördert das BMUV im Rahmen des Projektförderprogramms zur Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen (2021 – 2025) u. a. auch Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle. Die Zuständigkeit für dieses Projektförderprogramm ist aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers



Seite 3

vom 8. Dezember 2021 vom BMWK auf das BMUV übertragen worden. Eine Zusammenstellung von Forschungsvorhaben zur verlängerten Zwischenlagerung aus der Projektförderung des Bundesumweltministeriums bzw. des vormals zuständigen Wirtschaftsministeriums sowie aus dem Umwelt- bzw. Ressortforschungsplan des Umweltministeriums finden Sie in der Anlage.

Insbesondere die im Rahmen des Projektförderprogramms erzielten Ergebnisse müssen sich vor Veröffentlichung einer Begutachtung nach international anerkannten wissenschaftlichen Standards stellen.

Es gibt bereits jetzt für alle Standorte genehmigte Reparaturkonzepte für Behälter für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Wirkung ihrer Dichtungssysteme nachlässt. Aber auch für den unwahrscheinlichen Fall eines Dichtungsversagens insbesondere der Primärdeckeldichtung liegt ein genehmigtes Reparaturkonzept vor, das eine weitere Aufbewahrung ermöglicht. Für die meisten Behälterbauarten ist auch unter diesen Umständen ein Abtransport auf Grundlage einer gültigen verkehrsrechtlichen Zulassung möglich. Für die Behältertypen, bei denen das nicht der Fall ist, wird eine entsprechende Ergänzung der verkehrsrechtlichen Zulassung angestrebt.

Von der nur noch zeitlich begrenzt bestehenden Möglichkeit einer Umladung im Kernkraftwerk oder gar in der Pilotkonditionierungsanlagen Gorleben muss in keinem Fall Kredit genommen werden. Der Neubau Heißer Zellen ist daher – zumindest in absehbarer Zukunft – nicht erforderlich. Darstellungen zum Reparaturkonzept und zur Abtransportierbarkeit finden Sie unter:

<https://rueckfuehrung.bgz.de/reparaturkonzept-und-abtransportierbarkeit/>

Zu 2. Sicherheitsaspekte:



Seite 4

Die Bundesregierung und damit insbesondere das BMUV misst dem Schutz der Zwischenlager gegen kriminelle und terroristische Angriffe eine hohe Bedeutung zu. Die kerntechnischen Anlagen am Standort Gorleben sind entsprechend den Vorgaben des Atomgesetzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD), insbesondere Terrorangriffe, geschützt bzw. gesichert. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist das Zusammenwirken von Maßnahmen des Betreibers vor Ort mit den Maßnahmen des Staates durch das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept festgeschrieben und hat sich bewährt. Die durch den Betreiber abzutragenden Bedrohungen werden in Lastannahmen festgeschrieben und regelmäßig evaluiert und ggf. ergänzt. Eine solche Ergänzungen der Lastannahmen kann dann zu zusätzlichen Anforderungen an die Sicherungsmaßnahmen der betroffenen kerntechnischen Anlagen führen. In diesem Kontext sind auch die aktuell anstehenden Bautätigkeiten zur „Härtung“ des Lagers am Standort Gorleben zu sehen. Im Hinblick auf den willentlich herbeigeführten Absturz eines großen Passagierflugzeugs wurden im Auftrag von BMUV in Zusammenarbeit mit den zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen zum Absturz derartiger Flugzeuge (einschließlich des Typs Airbus A380) auf Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass auch in diesem Fall der Wert von 100 mSv deutlich unterschritten wurde. Die Entwicklungen im Ukraine-Krieg werden im Rahmen der Lastannahmen-Evaluation kritisch beobachtet. Die konkreten Lastannahmen sowie Details der Sicherungsmaßnahmen unterliegen naturgemäß der Geheimhaltung.

Bisher waren Flugbeschränkungsgebiete ausschließlich über in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken, Forschungsreaktoren und Kernforschungszentren eingerichtet. Die Zukunft der Flugbeschränkungsgebiete befindet sich



Seite 5

aktuell in einer Überprüfungsphase unter Hinzuziehung aller verantwortlicher Fachleute.

Zu Ihren rechtlichen Ausführungen ist auf Folgendes hinzuweisen. Das sogenannte Brunsbüttel-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat keine unzureichende Auslegung des dortigen Zwischenlagers festgestellt. Die Aufhebung der Genehmigung beruhte darauf, dass die Genehmigungsbehörde ihre hinreichende Ermittlung und Bewertung nicht im gerichtlichen Verfahren nachweisen konnte oder besser: durfte. Dies lag insbesondere an der derzeitigen Ausgestaltung des sogenannten in-camera-Verfahrens, auf das Sie in diesem Zusammenhang zurecht hinweisen. Eine Reform dieser Regelung, die im Gesetzgebungsverfahren leider keine Mehrheit fand, war darauf gerichtet, dass die geheim zu haltenden Informationen dem erkennenden Gericht bekannt gegeben werden dürfen. Diese Reform hätte der gerichtlichen Wahrheitsfindung gedient.

Zu 3. Regelwerk für die Nachweisführung:

Eine Genehmigung für eine verlängerte Zwischenlagerung kann nur auf der Grundlage von Sicherheitsnachweisen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgen.

BMUV und BASE haben mit der Erstellung eines Regelwerks für die erforderlichen Sicherheitsnachweise für die verlängerte Zwischenlagerung begonnen. Bis Ende 2025 soll das Regelwerk erarbeitet werden. Dies soll im Bund-Länder-Arbeitskreis „Aufsicht Transportbehälterlager“ geschehen, der Teil des Länderausschusses für Atomkernenergie ist.

Da die Dauer der verlängerten Zwischenlagerung voraussichtlich mehr als zehn Jahre betragen wird, ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, für die das BASE verantwortlich ist. Der Gesetzgeber hat zudem für



Seite 6

eine erforderliche Verlängerung der Aufbewahrungsgenehmigungen eine vorherige Befassung des Bundestags vorgesehen, vgl. § 6 Abs. 5 AtG. Neben dem Genehmigungsverfahren ist es in erster Linie Aufgabe des Antragstellers, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Nach Beurteilung des BMUV führt die BGZ seit ihrer Gründung einen regelmäßigen und intensiven Dialog mit der Öffentlichkeit, u. a. zur verlängerten Zwischenlagerung und hier speziell zu ihrem Forschungsprogramm auf diesem Gebiet. Die BGZ informiert dabei proaktiv an allen Standorten und auch überregional beispielsweise mit der Reihe „Forum Zwischenlagerung“. Auf dieser Basis hat sie die neuen Zwischenlagergenehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Die BGZ hat zugesagt, aufbauend auf dem bisherigen Dialog, eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das BMUV sieht sich in der Verantwortung, darüber hinaus gehende Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Niehaus

**Anlage**

Anlage – FuE-Vorhaben

